

Pflanzenschutzdienst Hessen

Geschäftszeichen: 51.4
Bearbeiter/-in : Harald Willenweber
Telefon : 0641 303 5255
Telefax : 0641 303 5258
E-Mail : harald.willenweber@rpgi.hessen.de

MERKBLATT

**zum Antragsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach
§ 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) für den Einsatz zugelassener
Pflanzenschutzmittel im Einzelfall**

Stand: 30. Januar 2017

Vorbemerkung

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Kulturen und gegen die Schaderreger eingesetzt werden, für die sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind.

Vor allem bei gärtnerischen Kulturen aber auch beim Anbau von so genannten Energiepflanzen und bei seltener angebauten Ackerbaukulturen fehlen häufig zugelassene Pflanzenschutzmittel, um auftretende Schadorganismen und Unkräuter bekämpfen zu können.

Für diese „Bekämpfungslücken“ sind im Pflanzenschutzgesetz Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 22 Absatz 2 ist eine Einzelfallgenehmigung, die nur für den Antragsteller und die beantragten Flächen gilt.

Grundsätzlich ist dieses Verfahren nur für Kulturen mit sehr geringen Anbauumfang (Kleinstkulturen) vorgesehen. Informationen hierzu bietet eine Leitlinie.

Der genaue Leitlinientext stammt vom Juni 2008 und bezieht sich daher noch auf den § 18b des „alten“ Pflanzenschutzgesetzes. Der Text ist auf der Website des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter:
http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/zul_info_18b_leitlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=2
veröffentlicht.

In der Praxis wird von diesem Grundsatz in begründeten Ausnahmefällen abgewichen, so dass es auch Genehmigungen in Kulturen geben kann, die nicht zu den Kleinstkulturen gerechnet werden.

Nähere Informationen sind am besten beim Pflanzenschutzdienst zu erfragen.

Antragstellung und Genehmigungsbescheid

Eine Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz kann beantragt werden von:

- a) Personen, die Pflanzenschutzmitteln im Erwerbsgartenbau, der Landwirtschaft und dem Forst anwenden
- b) Juristischen Personen, deren Mitglieder dem o.g. Personenkreis angehören.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim

Regierungspräsidium Gießen
Pflanzenschutzdienst Hessen
Außenstelle Kassel
Mündener Straße 4
34123 Kassel

zu stellen.

Ansprechpartner ist

Harald Willenweber
Tel.: 0641 303 5255
eMail: harald.willenweber@rpgi.hessen.de

Das Antragsformular ist auf Anfrage beim Pflanzenschutzdienst Kassel per Post, Fax oder eMail erhältlich.

Auf unserer Internetseite <http://www.rp-giessen.pflanzenschutzdienst.de> finden Sie es zum Herunterladen in der Rubrik Genehmigungen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und kann vom Pflanzenschutzdienst widerrufen werden.